



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 20

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2021

45. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verleihung des Ehrenzeichens in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26. Oktober 2021

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2021

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 20. Oktober 2021

Satzung zur 9. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 12. Oktober 2021

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 12. Oktober 2021

Satzung der Gemeinde Bothel über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 20. Oktober 2021

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättenatzung) vom 26. August 2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemsbünde (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26. August 2021

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde vom 26. August 2021

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2021 vom 8. Oktober 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. Oktober 2021

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Deichverband Kehdingen-Oste - 1. Änderung zur Wahl von Ausschussmitgliedern - vom 26. Oktober 2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) vom 20. Oktober 2021

### D. Berichtigungen

---

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Verleihung des Ehrenzeichens in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 einstimmig beschlossen, den Kreistagsabgeordneten

Doris Brandt  
Hans-Heinrich Ehlen  
Gerhard Holsten  
Hartmut Leefers

für ihre 25jährige Zugehörigkeit zum Kreistag das Ehrenzeichen in Gold des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu verleihen.

Rotenburg (Wümme), den 26.10.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Oktober 2021

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## **2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2005 (in der zurzeit geltenden Fassung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Die Samtgemeinde Selsingen hält Obdachlosenunterkünfte auf den Grundstücken Lambertistraße6, Bahnhofstraße 13 und Rosenstraße 34 in Selsingen vor.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt:

	m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/mtl.
Lambertistraße 6, Erdgeschoss links	104,00	4,33	450,32
Lambertistraße, Erdgeschoss rechts	83,50	4,33	361,56
Lambertistraße, Obergeschoss	102,00	4,33	441,66
Bahnhofstraße 13, Erdgeschoss	101,00	7,12	719,12
Bahnhofstraße 13, Obergeschoss	72,00	7,12	512,64
Rosenstraße 34, Erdgeschoss	115,00	7,65	879,75
Rosenstraße 34, Obergeschoss	105,00	7,65	803,25

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 20.10.2021

Samtgemeinde Selsingen  
Kahrs  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## Satzung zur 9. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 24 a eingefügt:

„Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen und Grabmale sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist auf den Friedhöfen der Gemeinde Vorwerk frühestens 15 Jahre und auf dem Friedhof der Gemeinde Tarmstedt frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 12.10.2021

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

## § 1

### Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofskapelle	Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellenbenutzung	Gebühr für vorzeitige Rückgabe je Grabplatz	Stand 10/2021 Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinderreihengrab	halbanonyme Urnenbeisetzungen	anonyme Urnenbestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasenbestattungen						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR						
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	750,00	600,00	-	950,00	31,00	72,00	-	36,00		je 6,00 je Urnengrab 12,00
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00		13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4-6 Grabstellen 47,00 8-12 Grabstellen
Hepstedt	125,00	125,00		125,00	1.150,00 (incl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	450,00	725,00	725,00 (zzgl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	-	150,00	-	-		je 8,50 1-3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5-8 Grabstellen je 5,50 9-10 Grabstellen
Kirchtimke	120,00	120,00	600,00	120,00	600,00	360,00	900,00	900,00	18,00	108,00	-	-		12,00 Reihengrab je 10,00 2-4 Grabstellen je 9,00 5-8 Grabstellen
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	15,00	17,00 Reihengrab 34,00 2-4 Grabstellen 50,00 5-8 Grabstellen
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	600,00	600,00	-	-	-	-	-	-	15,00	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00		je 10,00

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 12.10.2021

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

### Satzung der Gemeinde Bothel über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 21 „Hauptstraße“ beschlossen:

## § 1

### Anordnung einer Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bothel hat am 23.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 21 „Hauptstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Bereich dieses geplanten Bebauungsgebietes eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 21 „Hauptstraße“ gekennzeichnete Plangebiet und umfasst das Flurstück 182/6 der Flur 3, Gemarkung Bothel, mit einer Größe von 6.144 m<sup>2</sup>. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet:



### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, insbesondere auch nicht das ortsbildprägende Großgrün,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann gemäß § 14 Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bothel.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Diese Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 21 „Hauptstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bothel, den 20.10.2021

Heinz Meyer  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

**6. Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde  
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 21, Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 16 a oder 16 b KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 5ten Änderungssatzung vom 23.06.2020 wird wie folgt geändert:

**§ 12 Besuchsregelung wird wie folgt geändert:**

**§ 12 Abs.3 wird ergänzt:**

Das Abholen durch Dritte ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht des/der Sorgeberechtigten möglich. Geschwisterkinder dürfen die Kinder, die die Kita besuchen nur abholen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 12 Abs.4 wird ergänzt:**

Zum Wohle des Kindes sollte jedes Kind 3 Wochen im Jahr, davon 2 Wochen am Stück vom Besuch der Einrichtung Urlaub nehmen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der ihrer Verkündigung in Kraft.

Hemsbünde, den 26.08.2021

Gemeinde Hemsbünde  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG  
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemsbünde  
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Seite 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. Seite 368) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. Seite 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

## §1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hemsbünde vom 27.02.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2015 wird wie folgt ergänzt.

### § 9 a Verrentung

Der Betrag kann auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden. Der Antrag auf Verrentung ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des festgesetzten Beitrages bei der Gemeinde zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Restbetrag mit 2 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hemsbünde, den 26.08.2021

Gemeinde Hemsbünde  
Struck (L. S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung der für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und die Mehrzweckhalle Hemsbünde zu entrichtenden Entgelte vom 18.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.07.2018 wird wie folgt geändert:

#### 2.1 Mehrzweckhalle

a) ortsansässige Vereine	180,00 €
b) auswärtige Vereine	250,00 €
c) Fremdvermietung (je Stunde)	40,00 €

#### 2.2 Dorfgemeinschaftshaus

a) Vereine und Familien aus der Gemeinde Hemsbünde	
Kleiner Saal	50,00 €
Großer Saal	100,00 €
b) Vereine und Familien außerhalb der Gemeinde Hemsbünde	
Kleiner Saal	70,00 €
Großer Saal	200,00 €
c) Kulturelle Veranstaltungen	120,00 €
d) Trauerfeiern	
Saalbenutzung für eine Trauerfeier	110,00 €
Weitere Saalmiete für die Zusammenkunft nach der Beerdigung	50,00 €

#### 3. Kautio

Für alle Arten der Nutzung der Einrichtungen zu 2, ist eine pauschale Reinigungskautio als Sicherheit zu hinterlegen. Diese Kautio wird bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Einrichtung erstattet.

Die Höhe der Kautio beträgt

3.1 für die Mehrzweckhalle	400,00 €
3.2 für das Dorfgemeinschaftshaus	200,00 €

#### 4. Zahlungen der Entgelte

Die Einzahlung der Entgelte für Veranstaltungen gemäß Ziffer 2 und die Reinigungskaution (Ziffer 3), sind bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

#### 5. Schlüsselübergabe

Der/die Empfänger/in von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des/der empfangsberechtigten Schlüsselinhabers/in untersagt. Alle erhaltenen Schlüssel sind an die ausgebende Stelle zurückzugeben, sobald diese von der Person nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe wird bestätigt. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgestellt. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit dem/der Schlüsselinhaber/in in Rechnung gestellt.

#### 6. Haftung

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter.

#### 7. Ausleihe von Stühlen und Tischen

Für die Ausleihe von Stühlen und Tischen wird pro Tag und Stück eine Pauschale erhoben in Höhe von:

a) Stuhl	4,00 €
b) Tisch	8,00 €

#### 8. Abweichende Regelungen im Einzelfall

In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf Antrag festzusetzende Gebühren teilweise sogar ganz erlassen werden.

#### 9. Anmeldungen und Terminabsage

Alle Veranstaltungen müssen vorher bei der Verwaltung angemeldet werden. Bei Terminabsage von weniger als 14 Kalendertagen vor dem Termin werden 50 %, bei weniger als 5 Kalendertagen 75 %, der Gebühren fällig.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemsbünde, 26.08.2021

Gemeinde Hemsbünde  
Struck  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

### Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt öffentlich aus.

Ostereistedt, 31. Oktober 2021

Gemeinde Ostereistedt  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 06.10.2021 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.140.000	0	0	1.140.000
ordentliche Aufwendungen	1.085.200	0	0	1.085.200
außerordentliche Erträge	600	0	0	600
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.083.300	0	0	1.083.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	954.200	0	0	954.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	681.800	0	0	681.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.363.700	0	0	1.363.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.765.100	0	0	1.765.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.317.900	0	0	2.317.900

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredtermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 250.000 € erhöht und damit auf 250.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Seedorf, 08.10.2021

Hauschild  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 31. Oktober 2021

Gemeinde Seedorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 13.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	885.000	0	0	885.000
ordentliche Aufwendungen	1.023.300	400	0	1.023.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	871.900	0	0	871.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	956.200	0	0	956.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	37.800	0	77.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.700	165.300	0	451.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	911.900	37.800	0	949.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.241.900	165.300	0	1.407.200

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vorwerk, den 14.10.2021

Müller  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde in Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. Oktober 2021

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **Deichverband Kehdingen-Oste 1. Änderung zur Wahl von Ausschussmitgliedern**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

## 36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

**Abteilung Südkehdingen:** 21 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am **Donnerstag, dem 25. November 2021, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Hotel Zur Post (Pudell), Asseler Str. 47, 21706 Drochtersen-Assel,** eingeladen.

**Abteilung Oste II/III:** 7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter  
Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am **Dienstag, dem 30. November 2021, 19.00 Uhr, in die Gaststätte Plate's Osteblick, Zum Hafen 21, 21727 Gräpel,** eingeladen.

**Es handelt sich hierbei um eine Korrektur des Veranstaltungsortes in der Abteilung Südkehdingen und um eine Korrektur des Termins in der Abteilung Oste II/III. Die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder, die Termine und Veranstaltungsorte der Abteilungen Nordkehdingen und Oste I sind im Amtsblatt vom 15. Oktober 2021 korrekt gedruckt worden.**

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder – unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht – vertreten. Die Vordrucke „Vollmacht“ können in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Kehdingen-Oste angefordert werden. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Der aktuelle Beitragsbescheid (aus dem Jahr 2021) ist vor der Wahl als Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall die für den Landkreis geltenden Corona-Regeln bindend sind. Weiterhin gelten die AHA-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske).

Drochtersen, den 26.10.2021

Deichverband Kehdingen-Oste  
Dr. Boehlke  
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS)**

Aufgrund der §§ 10, 98 und 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Aufhebung der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS)**

Die Satzung für die Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) vom 09.06.1987 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2006 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2006) wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Selsingen, 20.10.2021

Samtgemeinde Selsingen  
Kahrs  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2021 Nr. 20

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

*Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*